



Beschlussauszug

aus der
öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
des Amtes Carbak
vom 17.06.2021

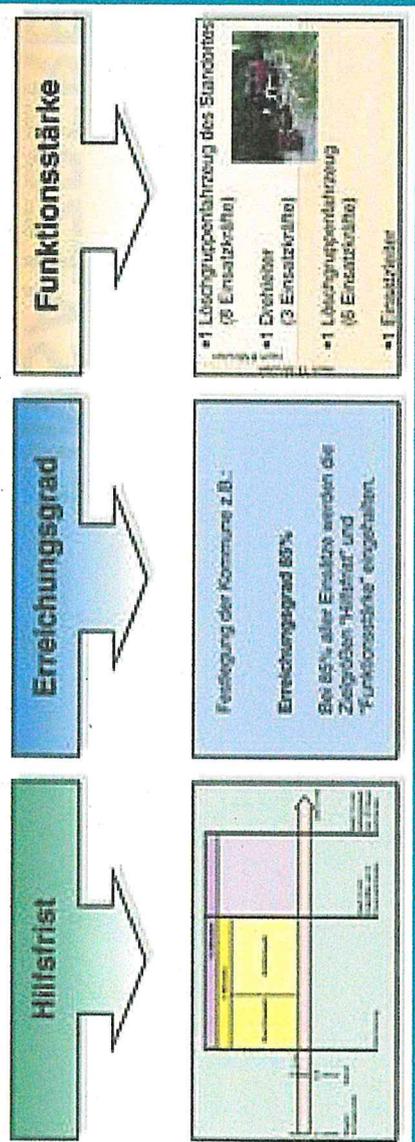
Top 9 Bericht des Amtswehrführers

Vorsitz:

Schriftführung:

Schutzziel

„Wieviel Feuerwehr braucht eine Kommune?“



Auflage zu Top 3
Antragsverfahren 17.06.21

EINSATZBEREITSCHAFT

Was ist das?

Aufbau des
Einsatzbereitschaft



Einsatzbereitschaft

Einsatzkräfte mit

- den **notwendigen Fähigkeiten**
- Und den **notwendigen Einsatzmitteln** müssen in **ausreichender** Zahl im **Einsatzfall** zur Verfügung stehen.

- Ausbildung
- Übungen
- Anleitung
- Querqualifikationen

- Fahrzeuge
- Geräte
- Finanzen
- Versorgungsmittel
- ...

Was ist **notwendig**?

Was ist **ausreichend**?

Wo ist das geregelt?

Brandschutzbedarfsplanung

als Beschluss der Gemeindevertretung

Grundlagen

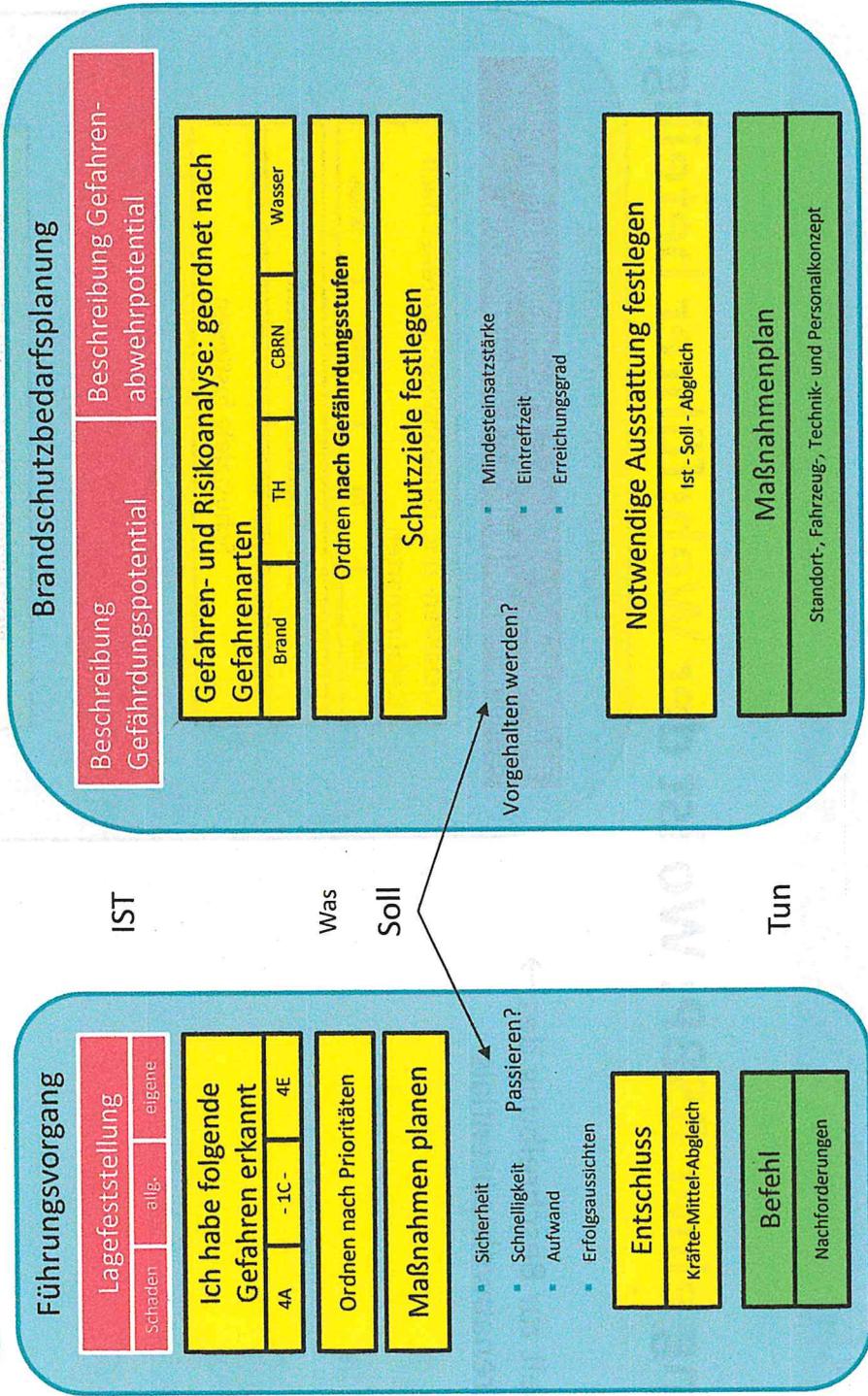
BrSchG – Brandschutzgesetz M-V, §1, Absatz 5

FwOV – Feuerwehrorganisationsverordnung M-V

Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern“
(12.10.2017)



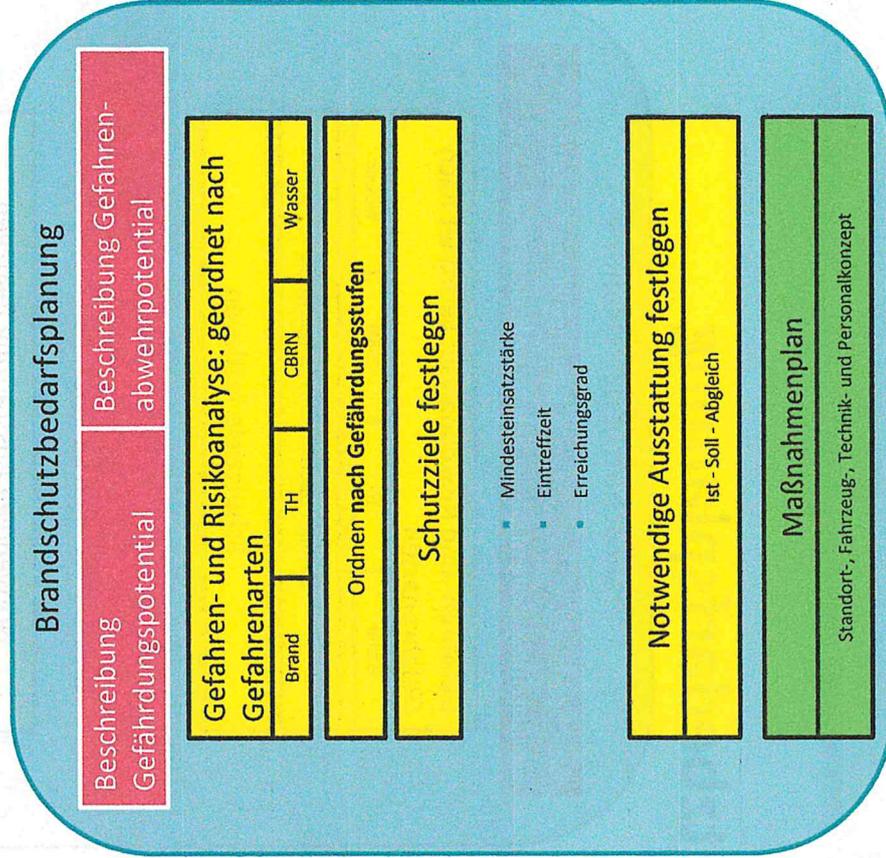
Erstellung einer Brandschutzbedarfsplanung





Erstellung einer BSBP: Wo ist der Wehrführer beteiligt?

Zuarbeit zur Beschreibung des →
Gefahrenabwehrpotentials



Umsetzen der Maßnahmen →



Erstellung einer BSBP: wer ist noch beteiligt?

Gemeinde:

- Verantwortlich für Planerstellung
- Können im Auftrag der Gemeinde die Erstellung übernehmen, gemeindeweise Pläne müssen trotzdem sein

Ämter:

- Koordinierung der amtsweiten Abstimmung

Amtswehrführer:

- Mitwirkung als Träger der überörtlichen Hilfe (Brandschutz, TH)

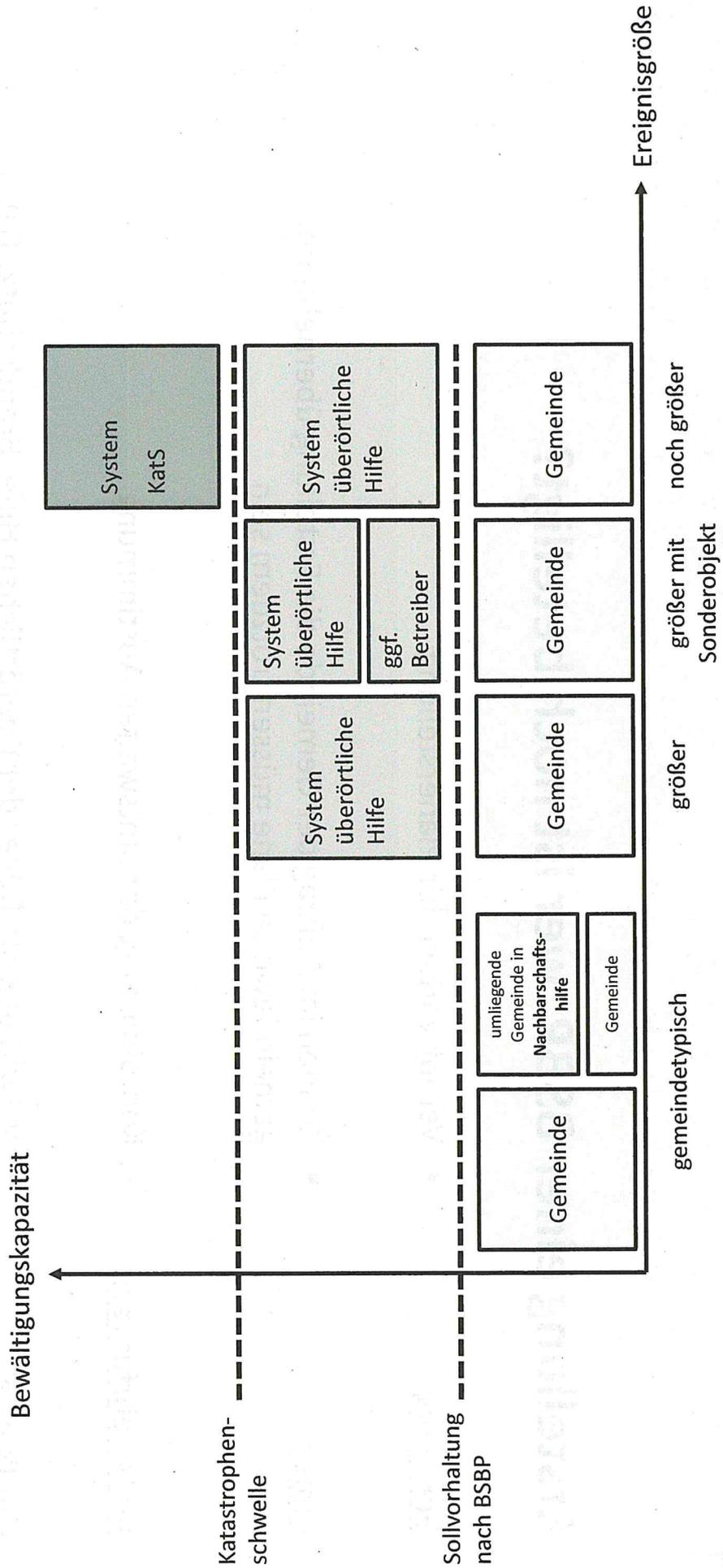
Landkreise:

- Kann die Planerstellung ganz oder in Teilen im Auftrag übernehmen.

Externer Planer:



Hilfesystem M-V und Brandschutzbedarfsplanung





Schutzziele

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde haben soll.

Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert nach Gefahrenarten festzulegen,

in welcher Zeit (Eintreffzeit)

mit wieviel Mannschaft und Gerät (Mindesteinsatzstärke)

in wieviel Prozent der Fälle (Erreichungsgrad)

die Feuerwehr am Schadensort eintreffen soll.



Beispiele für Schutzziele

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Gefahrenart	Brand	Brand	TH
Mindesteinsatzstärke	HLF10, LF 10, DLK, ELW1	LF 10	HLF10
Eintreffzeit(en):	10 min: HLF10, DLK, ELW1 18 min: LF10	8 min	10 min
Erreichungsgrad:	80%	80%	80%



Schutzziele: Kontrolle

1. Für jedes Schutzziel sind die bemessungsrelevanten Einsätze zu ermitteln
2. Für jeden Einsatz ist zu ermitteln, ob Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke eingehalten wurden
3. Für jedes Schutzziel ist über alle relevanten Einsätze der Erreichungsgrad

MERKE: erst ab 50 bemessungsrelevanten Einsätzen ist eine statistische Auswertung über den Erreichungsgrad sinnvoll. Darunter – was für die meisten FW in M-V zutreffen dürfte – ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob systemische Fehler in der Planung/Vorhaltung zu erkennen sind.



Schutzziele: Kontrolle

Aus den Schutzzielen ergibt sich die **benötigte Ausrüstung** und die benötigte **Mannschaftsstärke** (inklusive Qualifikation).

Aus der **Mannschaftsstärke** ergibt sich die **Stärke der Gemeindefeuerwehr**.

MERKE: Die benötigte Stärke der Gemeindefeuerwehr kann über der Mindeststärke nach FwOV liegen, wenn z.B. Personal nur eingeschränkt zur Verfügung steht



Fazit

Aus der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde lässt sich zahlenmäßig ableiten, was Einsatzbereitschaft bedeutet (siehe Schutzziele)

Der Wehrführer steht in der Verantwortung, eine nicht vorhandene Einsatzbereitschaft umgehend zu melden



Qualität der Feuerwehr

1. Hat die FW die **Schutzziele** eingehalten?
 - a. Falls nein, warum nicht?
 - b. Müssen Maßnahmen eingeleitet werden?
2. Ist die im Brandschutzbedarfsplan geforderte **Mindeststärke** eingehalten? (Das schließt auch Qualifikationen etc. ein)
3. Wird der Maßnahmenplan zeitgerecht umgesetzt?



Quellenverzeichnis

- (1) Bild Deckblatt: http://www.fischer-teamplan.de/typo3temp/pics/Overath_Brandschutzbedarfsplanung_01_42fd8d1d35.jpg
- (2) BrSchG: http://www.landesrecht-mv.de/iportal/portal/page/bsmvprod.psmi;jsessionid=CD20B37CC9BA25AB9ACB69C36F08FD37.jp28?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlir-Brand_TechHLGMV2015rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs
- (3) FwOV: <http://www.landesrecht-mv.de/iportal/portal/page/bsmvprod.psmi;jsessionid=5C8AAD25F27520BEC96FF1F2BCFB3783.jp27?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlir-FwOrgVMVpELS&doc.part=X&doc.origin=bs>
- (4) „Empfehlung für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern“, 12. Oktober 2017, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa: <http://www.brand-kats-mv.de/static/BKS/Dateien/PDF/Brandschutz/VV%20Brandschutzbedarfspl%C3%A4ne.pdf>
- (5) „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, AGBF Bund, 19.11.2015
- (6) „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehre“, Referat 5 (BG) – Brandbekämpfung, Gefahrenabwehr, vfdB e.V, Januar 2007

Stand: 01.03.2021

Alle Rechte vorbehalten

© Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 17213 Malchow
Gesamtherstellung: Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern,
17213 Malchow

Autor: Johannes Schuldt

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

